

BETREUUNGSVERTRAG

ÜBER DIE AUFNAHME UND BETREUUNG VON KINDERN IN KINDERTAGES- UND HORTEINRICHTUNGEN

zwischen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
und der / den Sorgeberechtigten

Name: _____ sowie

Name: _____

(nachfolgend Sorgeberechtigte genannt, bitte soweit vorhanden beide Sorgeberechtigte angeben)

wohnhaft in

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Wohnort: _____

wird folgender VERTRAG zur Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung
geschlossen.

1 AUFNAHME DES KINDES

- (1) Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung vom _____ in der Kindertageseinrichtung
aufgenommen.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Kundennummer: _____

Es wird folgende Betreuungsstufe vereinbart:

- (2) Seit dem 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Somit muss für alle Kinder mit Vollendung
des 12. Lebensmonats eine Masernschutzimpfung nachgewiesen werden. Der Nachweis über
die Masernschutzimpfung (*Kinder mit Vollendung des 12. Lebensmonats – 1
Masernschutzimpfung, Kinder mit Vollendung des 23. Lebensmonats – 2
Masernschutzimpfungen*) oder ein ärztliches Attest, dass eine Immunität gegen Masern oder
eine medizinische Kontraindikation vorliegt, sind vor Betreuungsbeginn gegenüber der Leitung
der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

Dieser Betreuungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung eines entsprechenden Nachweises über die Masernschutzimpfung oder des ärztlichen Nachweises über eine vorliegende medizinische Kontraindikation geschlossen.

Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Nachweis bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres erbracht werden. Die Sorgeberechtigten werden im 15. Lebensmonat des Kindes erinnert, die 2. Masernimpfung nachzuweisen. Idealerweise soll die 2. Masernimpfung zeitnah, spätestens im 23. Lebensmonat erfolgen. Andernfalls hat die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln (§20 Abs. 9 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2020, zuletzt geändert durch IfSG vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473)).

Sofern sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, haben die Sorgeberechtigten der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung den Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt, hat die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln (§20 Abs. 9a IfSG).

2 KOSTENBETEILIGUNG

- (1) Die Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten erfolgt entsprechend dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt und wird auf dieser Grundlage durch die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale), Kostenbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) jeweils in geltender Fassung festgelegt. Die zu zahlenden Kostenbeiträge sind den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und ist im Voraus auf das Konto des Eigenbetriebs Kindertagesstätten zu entrichten.
- (3) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung. Die Kostenbeiträge werden erstmals mit Betreuungsbeginn laut § 1 fällig.
- (4) Eine Veränderung der Betreuungsstufe für Ihr Kind ist immer nur zum 1. des Monats möglich. Dies verlangt eine schriftliche Anzeige an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten. Ein Betreuungsbedarf über den gesetzlichen Betreuungsanspruch von bis zu 40 Wochenstunden kann schriftlich angemeldet werden. Für eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten werden gesondert Gebühren erhoben.

3 KÜNDIGUNG

- (1) Die Betreuung des benannten Kindes ist zeitlich befristet und endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Schulrückstellung beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten, per Mail: eigenbetrieb.kita@halle.de anzuzeigen. Nach Vorlage einer genehmigten Schulrückstellung verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein Kita-Jahr, das heißt bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

- (2) Die Sorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, entsprechend der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung, kündigen.
- (3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht in begründeten Ausnahmefällen. Insbesondere besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht in Fällen, in denen ein entsprechender Impfschutz nach Masernschutzgesetz nicht bei Vollendung des 1. Lebensjahres oder Vollendung des 2. Lebensjahres durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung nachgewiesen wird oder die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle (Nachweis einer medizinischen Kontraindikation, nachweisliche Lieferengpässe) gegeben sind.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

4 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- (1) Vertragsänderungen bzw. Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Änderungen der Betreuungsstufe ist das Formblatt „Antrag auf Änderung der Betreuungsstufe“ auszufüllen und zu unterschreiben. Bei positiver Prüfung wird dieser Leistungsumfang Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Halle (Saale).
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

.....
Eigenbetrieb Kindertagesstätten